



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 04, F +41 26 305 29 09
www.fr.ch/gsd

—
Unser Zeichen: DIR_JA_ausserschulische Betreuungseinrichtungen_01_v1

E-Mail: gsd@fr.ch

Freiburg, 1. März 2011

RICHTLINIEN

Für die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen

Die Direktion für Gesundheit und Soziales

beschliesst:

Vorwort

Die Richtlinien für die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen entsprechen den geltenden gesetzlichen Grundlagen (Verordnung über die Aufnahme von Kindern, Jugendgesetz und Jugendreglement) und wurden unter Berücksichtigung der Besonderheiten der bestehenden ausserschulischen Betreuungseinrichtungen ausgearbeitet. Sie sollen den ausserschulischen Betreuungseinrichtungen helfen, anhand von festen Kriterien die Qualität der Betreuung sicherzustellen. Dem Jugendamt wiederum helfen sie, die Betreuungsbewilligungen auszustellen und die gesetzliche Aufsicht auszuüben.

Die Richtlinien für die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen regeln:

- > den materiellen Rahmen der Betreuung,
- > die Sicherheitsanforderungen,
- > den Personalbestand, sowie
- > die Ausbildungen und die erzieherischen Fähigkeiten.

Die gesetzlichen Grundlagen im Zusammenhang mit der Zulassung von Betreuungseinrichtungen stammen aus der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO), aus Artikel 86 des Einführungsgesetzes vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg (EGZGB), aus Artikel 8 des Jugendgesetzes vom 12. Mai 2006 (JuG) sowie aus Artikel 7 u. ff. des Jugendreglements vom 17. März 2009 (JuR).

1. Einführung

Dieses Dokument soll die Verantwortlichen von ausserschulischen Betreuungsprojekten, das Personal der Einrichtungen, die Benutzerinnen und Benutzer sowie alle weiteren interessierten Personen über die Richtlinien, die im Kanton Freiburg aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung gelten, informieren.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Jugendamt (JA), Sektor Familienexterne Betreuung (SMA), unter der Telefonnummer +41 26 305 15 30 sowie auf der Website: www.admin.fr.ch/ja.

2. Eidgenössische und kantonale Gesetzesgrundlagen für die Betreuungseinrichtungen für Kinder

Das Jugendamt (JA) ist die vom kantonalen Recht (Art. 86 Abs. 1 EGZGB, Abkürzung im Anschluss) bezeichnete Behörde für die Bewilligung zur Aufnahme und Betreuung von Kindern und für die Aufsicht der familienexternen Betreuungsstätten. Der Sektor Familienexterne Betreuung des JA ist im Besonderen zuständig für die Aufgaben im Zusammenhang mit der Platzierung von Kindern in den im Sinne des Bundesrechts festgelegten Einrichtungen (Art. 13 PAVO, Abkürzung im Anschluss).

Die im Folgenden aufgeführten gesetzlichen Grundlagen gelten für die Betreuungseinrichtungen für Kinder im Kanton Freiburg:

- > Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption ([PAVO](#), 4. Abschnitt: Heimpflege);
- > Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 ([KV](#));
- > Einführungsgesetz vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg ([EGZGB](#));
- > Beschluss vom 16. August 1989 über die Aufnahme von Pflegekindern ([ACE](#));
- > Jugendgesetz vom 12. Mai 2006 ([JuG](#));
- > Jugendreglement vom 17. März 2009 [JuR](#).

3. Ausserschulische Betreuung: Definition und Funktion

a. Definition und Funktion

Als ausserschulische Betreuung gelten sämtliche Angebote eines Gemeinwesens, einer Vereinigung oder von Privatpersonen, die ausserhalb der Unterrichtszeit morgens, mittags oder nachmittags die Betreuung von Kindern im Kindergarten- und Primarschulalter ermöglichen.

Einrichtungen für die Aufnahme von Kindern im Vorschulalter können eine solche Betreuung für Kindergartenkinder anbieten.

Privatpersonen und Tagesbetreuungseinrichtungen können entsprechend den örtlichen Verhältnissen eine ausserschulische Betreuung anbieten. Sie müssen sich beim JA melden, damit dieses die gesetzliche Aufsicht ausüben kann.

b. Betreuungsziele

Gemütliche, aber dennoch strukturierte Betreuung in kleinen Gruppen, an freien Morgen und Nachmittagen wie auch während eines Teils der Ferien, die Mittagessen, Aufgabenbetreuung und Freizeitanimation beinhalten kann. Sowohl die Kommunikation zwischen den Kindern und den Er-

wachsenen als auch die Einhaltung der erzieherischen und sozialen Grundregeln müssen gefördert werden.

c. **Öffnungszeiten**

Grundsätzlich montags bis freitags während der Schulzeiten. Die Betreuungszeiten sowie das Leistungsangebot (Mahlzeiten, Betreuung, Aufgaben, Ferien usw.) können variieren und hängen von den örtlichen Bedürfnissen ab.

d. **Besuch**

Grundsätzlich regelmässig und mit Anmeldung.

e. **Personal**

Anforderung in den kollektiven Betreuungseinrichtungen ist eine Ausbildung zur Fachperson für ausserschulische Betreuung (Weiterbildung) oder eine Ausbildung im Erziehungs-, Pädagogik- oder Sozialbereich, entsprechend der Anzahl betreuter Kinder. Das Hilfspersonal braucht keine spezifische Ausbildung im Erziehungs-, Pädagogik- oder Sozialbereich. Das Betreuungspersonal muss mindestens 18 Jahre alt sein.

Das Betreuungspersonal kann punktuell durch Unterstützungspersonal (Mindestalter 16 Jahre) ergänzt werden. Letzteres zählt jedoch nicht zum Betreuungspersonalbestand.

f. **Alter der Kinder**

Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter.

4. Inhaber/in der Bewilligung

Die Betriebsbewilligung wird – entsprechend der Organisation der Trägerschaft und nach dem vorgesehenen Verfahren – vom JA erteilt.

- > Für die Betreuung von Kindern in einer ausserschulischen Betreuungseinrichtung bedarf es einer Bewilligung, die vom JA erteilt wird.
- > Die Bewilligung für die Betreuung von Kindern in einer ausserschulischen Betreuungseinrichtung wird nur dann erteilt, wenn die Einrichtung die Anforderungen in Bezug auf den materiellen Rahmen, die Sicherheit, den Personalbestand und die Ausbildung des Personals erfüllt.
- > Um die Betreuung der Kinder kümmert sich eine entsprechend ausgebildete Person. Diese muss während der Öffnungszeiten der Einrichtung anwesend sein. Falls nicht, hat sie aus dem Einrichtungspersonal eine oder mehrere Stellvertretungen zu bestimmen, die dazu befugt sind, die Verantwortung für die Betreuung der Kinder zu übernehmen.

Alle handlungsfähigen Personen, alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts und alle Personengesellschaften können ein Gesuch um eine Betreuungsbewilligung als Einrichtung einreichen. Das Gesuch ist beim JA einzureichen. Eine Betreuungsbewilligung als Einrichtung kann sowohl einer natürlichen als auch einer juristischen Person erteilt werden.

Die Bewilligung wird jeweils der Trägerschaft erteilt. Letztere bezeichnet die verantwortliche Person, deren Namen in der Bewilligung aufgeführt wird. Auf der Bewilligung ist die Anzahl Betreuungsplätze der Einrichtung und ihre Gültigkeitsdauer angegeben.

Sobald die Bewilligung erteilt ist, untersteht die Betreuungseinrichtung der Aufsicht nach den Bundesbestimmungen über die Aufnahme von Kindern (Art. 19 PAVO).

Das JA führt ein Verzeichnis der ausserschulischen Betreuungseinrichtungen und der als verantwortliche Person bezeichneten Personen. Die aufgeführten verantwortlichen Personen müssen das JA jeweils über alle Änderungen informieren, die eine Anpassung der Bewilligung zur Folge haben könnten (Wechsel der Räumlichkeiten, Änderung beim Betreuungspersonal, neue Verantwortliche u. ä.).

5. Anwendungsbereiche

Von einem Gemeinwesen, einem Verein oder Privatpersonen geschaffene ausserschulische Betreuungseinrichtungen bedürfen einer Bewilligung des JA, entsprechend der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Aufnahme von Kindern.

a. Einreihung der ausserschulischen Betreuungsarten

Die Richtlinien für die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen gelten für die nachfolgenden Betreuungsarten:

- > kollektive ausserschulische Betreuungseinrichtungen;
- > ausserschulische Betreuung durch Tageseltern («assistantes parentales») oder Privatpersonen/Tagesmütter;
- > Mittagsbetreuung/Mittagstisch.

Diese drei Betreuungsarten werden in drei verschiedenen Kapiteln behandelt.

Betreuungsart	Definition	Richtlinien
Kollektive ausserschulische Betreuungseinrichtungen	Ausserschulische Betreuung an einem öffentlichen Ort	→ Richtlinien für die kollektive ausserschulische Betreuung (Tabellen S. 5,6,7)
Ausserschulische Betreuung in Familien	Ausserschulische Betreuung durch Tageseltern («assistantes parentales») oder Privatpersonen (Tagesmütter o. ä.)	→ Richtlinien für die ausserschulische Betreuung in Familien (Tabelle, S.8)
Mittagsbetreuung/Mittagstisch	Ausserschulische Betreuung ausschliesslich über die Mittagszeit	→ Richtlinien für die ausserschulische Betreuung über die Mittagszeit (Tabellen: Besondere Bestimmungen für die ausserschulische Betreuung während der Mittagszeit in kollektiven Einrichtungen und in Familien, S. 9)

b. Aufgabenhilfe

Aufgabenhilfe, die **separat** und **unabhängig** von der ausserschulischen Betreuung organisiert wird, ist von diesen Richtlinien nicht betroffen.

6. Richtlinien für die kollektive ausserschulische Betreuung

a. Materieller Rahmen der Betreuung und Sicherheitsanforderungen

NB: Das Betreuungsangebot kann sich – je nach örtlichen Bedürfnissen – von einer Einrichtung zur anderen erheblich unterscheiden.

Die Kriterien lassen sich somit von Fall zu Fall anpassen.

Für die ausserschulische Betreuung durch Tagesfamilien («assistantes parentales») oder Tagesmütter (s. Besondere Bestimmungen S. 8).

Für die ausserschulische Betreuung über die Mittagszeit können diese Richtlinien angepasst werden (s. Besondere Bestimmungen S. 9).

	Ausserschulische Betreuung	
	4–6 Jahre	6–12 Jahre
I. Räume (Gesetzliche Grundlagen: Art. 14 Abs. 1 Bst. d, Art. 15 Abs. 1 Bst. a und d PAVO)		
Mehrzweckhalle/n für Mahlzeiten, Spiele und verschiedene Aktivitäten (Grössenordnung 3 m² pro Kind)		
> Aufgabenecke		ja
> Kleine Küche	empfohlen	empfohlen
> Garderobe	ja	ja
> Stauraum (für Material, Spiele usw.)	ja	ja
> Genügende natürliche und künstliche Beleuchtung	ja	ja
> Gute Belüftung	ja	ja
> Raum für die/den Verantwortliche/n oder persönliche Kontakte	empfohlen	empfohlen
> Ruhecke	ja	Entspannungsecke
II. Sanitäranlagen (Art. 15 Abs. 1 Bst. d PAVO)		
> Sanitäranlagen mit WC und Waschbecken (bis zu 15 Kinder). 1 WC + 1 Waschbecken für 10 weitere Kinder	empfohlen	empfohlen
III. Aussenbereich (Art. 15 Abs.1 Bst. d PAVO)		
> Spielhof oder -platz für Kinder	empfohlen	empfohlen
IV. Ausstattung (Art. 14 Abs. 1 Bst. d, Art. 15 Abs. 1 Bst. a PAVO)		
> Genügend vielseitiges und regelmässig erneuertes, dem Alter der Kinder angepasstes Spiel- und Lernmaterial, in ihrer Reichweite untergebracht	ja	ja

	Ausserschulische Betreuung	
V. Sicherheit (Art. 15 Abs. 1 Bst. a, d und f PAVO) (zu ergänzen durch die Versicherungsvorschriften)	4–6 Jahre	6–12 Jahre
> Die Räume müssen den Richtlinien der Feuerpolizei entsprechen (Räume, die eine rasche Evakuierung erlauben)	ja	ja
> Feuerlöscher	ja	ja
> Telefon (oder Mobiltelefon)	ja	ja
> Notapotheke	ja	ja
> Sicherheitsanforderungen und Notfallkonzept ¹	ja	ja
> Aufbewahrung giftiger oder gefährlicher Produkte ausserhalb Reichweite der Kinder	ja	ja
> Spezifische Sicherungen nach Bedarf: Kochherde, Galerie usw.	ja	ja
> Sicherung von Glastüren, hohen Fenstern und Balkonen	ja	ja
> Erste-Hilfe-Ausbildung der Betreuungsperson	ja	ja
> Transport: Begleitung unterwegs (Betreuungseinrichtung–Schule) durch eine erwachsene Person	ja	empfohlen
VI. Versicherung (Art. 15 Abs. 1 Bst. f PAVO)		
> Betriebshaftpflichtversicherung	ja	ja
VII. Verhältnis Personalbestand/Kinder	Anwesenheit	
> Min. 1 Person mit ASB-Ausbildung ²	1–12 Kinder anwesend	
> 1 Person mit ASB-Ausbildung ² und 1 Hilfskraft	13–24 Kinder anwesend	
> 1 Person mit ASB-Ausbildung ² und 2 Hilfskräfte	25–36 Kinder anwesend	
> 2 Personen mit ASB-Ausbildung ² und 2 Hilfskräfte	37–48 Kinder anwesend	
> 2 Personen mit ASB-Ausbildung ² und 3 Hilfskräfte	49–60 Kinder anwesend	
> 3 Personen mit ASB-Ausbildung ² und 3 Hilfskräfte	61–72 Kinder anwesend	

¹ Aufsicht, Zutrittsregeln, Konzept bei medizinischen oder sozialen Notfällen und Unfällen.

² Weiterbildung «Intervention dans le cadre des accueils extrascolaires», an der Fachhochschule Freiburg für Soziale Arbeit ([FHF-SA](#))

b. Betreuungspersonal

Um die Betreuung der Kinder kümmert sich eine entsprechend ausgebildete Person. Diese muss während der Öffnungszeiten der Einrichtung anwesend sein. Falls nicht, hat sie aus dem Einrichtungspersonal eine oder mehrere Stellvertretungen zu bestimmen, die dazu befugt sind, die Verantwortung für die Betreuung der Kinder zu übernehmen.

Funktion	Gesetzliche Grundlage	Richtlinien	Berufsrolle + Anforderungen
Verantwortliche/r	PAVO Art. 14 Abs. 1 Bst. c Art. 15 Abs. 1 Bst. b Art. 16 JuG, JuR 2. Kap Art. 8–11	ASB-Ausbildung ² oder Ausbildung im Erziehungs-, Pädagogik- oder Sozialbereich.	In der Regel wird ein Pflichtenheft für jede Funktion erstellt. Es präzisiert die Aufgaben des Personals und die Anforderungen.
		Guter physischer und psychischer Gesundheitszustand	Verantwortung und Führung der Einrichtung (personelle und materielle Ressourcen)
			Koordination und Führung des Teams, Sicherstellen einer guten Beziehung zu den Eltern
			Planung von Gesprächen, Sitzungen und Vorbereitungszeit
			Sinn für Organisation
			Ausarbeitung eines pädagogischen Konzepts
Zusätzliches Fachpersonal	PAVO Art. 14 Abs. 1, Bst. c Art. 15 Abs. 1, Bst. b	ASB-Ausbildung ² oder Ausbildung im Erziehungs-, Pädagogik- oder Sozialbereich.	Anvertraute Kinder betreuen, auf ihre Grundbedürfnisse eingehen, ihre Entwicklung und Entfaltung fördern
		Guter physischer und psychischer Gesundheitszustand	Kindergruppen leiten, mit den Eltern und dem Team zusammenarbeiten
			Planung von Gesprächen, Sitzungen und Vorbereitungszeit
			An der Ausarbeitung pädagogischer Zielsetzungen mitwirken
Hilfspersonal		Personen ohne spezifische Ausbildung im Erziehungs-, Pädagogik- oder Sozialbereich, min. 18 Jahre alt und im Besitz eines Arbeitsvertrags mit der Arbeitgebereinrichtung	Anforderungen
		Guter physischer und psychischer Gesundheitszustand	Guter Kontakt zu Kindern, Geschick, Teamgeist
			Ausgeglichenheit, Eigeninitiative, Tatkraft
Unterstützungspersonal		Min. 16 Jahre alt, als punktuelle Unterstützung für die Einrichtung. Zählt nicht zum Personalbestand.	Guter Kontakt zu Kindern, Geschick, Teamgeist Ausgeglichenheit, Eigeninitiative, Tatkraft

7. Richtlinien für die ausserschulische Betreuung in Familien (Tagesbetreuung)

Die Begriffe Tagesfamilie («assistante parentale»), Privatperson (Tagesmutter o. ä.) bezeichnen alle Personen, die sich öffentlich anerbieten, regelmässig bei sich zu Hause und gegen Entgelt Kinder unter 12 Jahren tagsüber aufzunehmen.

a. Besondere Bestimmungen für die ausserschulische Betreuung durch Tagesfamilien («assistantes parentales») / Tagesmütter

Verhältnis Personalbestand/Kinder	
<p>Die Tagesfamilie/Tagesmutter oder die Tageseltern betreuen tagsüber und bei sich zu Hause ein bis vier Kinder im Vorschul- oder Schulalter. Es dürfen höchstens vier Kinder gleichzeitig betreut werden, die eigenen im Vorschulalter stehenden Kinder der betreuenden Person inbegriffen (s. Kantonale Normen & Empfehlungen für die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter).</p> <p><u>Für die Ausserschulische Betreuung</u></p> <p>Bei der Mittagsbetreuung dürfen höchstens acht Kinder gleichzeitig betreut werden, die eigenen im Vorschulalter und Schulalter stehenden Kinder der betreuenden Person inbegriffen.</p> <p>In den Zeitspannen vor und nach der Schule und während der schulfreien Tage dürfen höchstens sechs Kinder gleichzeitig betreut werden, die eigenen im Vorschulalter und Schulalter stehenden Kinder der betreuenden Person inbegriffen.</p> <p>Es dürfen nie mehr als vier Kinder im Vorschulalter gleichzeitig betreut werden (die eigenen im Vorschulalter stehenden Kinder der betreuenden Person inbegriffen).</p> <p>Für die Tagesfamilien («assistantes parentales»): Entsprechend ihrem Vertrag über die Delegation der Aufsicht sind die Tageselternvereine für die Beurteilung der Betreuungseinrichtungen zuständig und bestimmen die Anzahl Kinder, die gleichzeitig von einer Tagesfamilie betreut werden können. Dabei berücksichtigen sie deren Kompetenzen, deren Aufnahmekapazität und die Anzahl Kinder im Vorschulalter. Ausserdem dürfen die Höchstzahlen von acht Kindern für die Mittagsbetreuung und sechs Kindern für die anderen Betreuungszeiträume nicht überschritten werden.</p> <p>Privatpersonen/Tagesmütter: Das JA ist für die Beurteilung der ausserschulischen Betreuungseinrichtungen zuständig und bestimmt die Anzahl Kinder, die gleichzeitig von einer Tagesmutter betreut werden können. Dabei berücksichtigt es deren Kompetenzen, deren Aufnahmekapazität und die Anzahl Kinder im Vorschulalter. Ausserdem dürfen die Höchstzahlen von acht Kindern für die Mittagsbetreuung und sechs Kindern für die anderen Betreuungszeiträume nicht überschritten werden</p>	
Anforderungen	
Tagesfamilien (Vereinsform)	Der Tageselternverein stellt eine Ausbildung der Tageseltern sicher.
Privatpersonen/Tagesmütter	Privatpersonen müssen sich beim JA melden. Das Anmeldeformular findet sich auf der JA-Website (hier klicken)

8. Besondere Richtlinien für die ausserschulische Betreuung während der Mittagszeit

Die besonderen Bestimmungen für die ausserschulische Betreuung während der Mittagszeit betreffen **ausschliesslich Betreuungseinrichtungen, die eine auf die Mittagszeit beschränkte Betreuung für Kinder im schulpflichtigen Alter anbieten** (Kindergarten und/oder Primarschule). Unter «Mittagszeit» versteht sich der Zeitraum von Unterrichtsschluss am Morgen bis zum Unterrichtsbeginn am Nachmittag (Modul von ca. 2 Stunden). **Die Mittagsbetreuung/der Mittagstisch ist höchstens 10 Stunden die Woche geöffnet.**

Privatpersonen, die bei sich zu Hause tagsüber Kinder betreuen und/oder Kinder im Vorschulalter bei sich aufnehmen möchten müssen sich nach den besonderen Bestimmungen für die Betreuung durch Tagesfamilien («assistantes parentales») oder Privatpersonen/Tagesmütter richten (Tabelle S. 8)..

a. Besondere Bestimmungen für die kollektive ausserschulische Betreuung während der Mittagszeit

Anforderungen ans Personal

Die ausserschulische Betreuung über die Mittagszeit an einem öffentlichen Ort, bei der weniger als 12 Kinder gleichzeitig betreut werden, unterliegt nicht den Richtlinien für die ausserschulische Betreuung. Es wird jedoch empfohlen, sich an diesen Richtlinien zu orientieren. Einrichtungen für die ausserschulische Betreuung über die Mittagszeit müssen sich beim JA melden. Letzteres hat die gesetzliche Aufsicht über sie.

Die ausserschulische Betreuung über die Mittagszeit an einem öffentlichen Ort, bei der 12 Kinder und mehr gleichzeitig betreut werden, unterliegt den Richtlinien für die ausserschulische Betreuung. Diese Einrichtungen müssen sich beim JA melden. Letzteres erteilt ihnen die entsprechende Bewilligung und hat die gesetzliche Aufsicht über sie.

b. Besondere Bestimmungen für die ausserschulische Betreuung während der Mittagszeit in Familien

Anforderungen an das Personal und Verhältnis Personalbestand/Kinder

Privatpersonen können eine ausserschulische Betreuung während der Mittagszeit bei sich zu Hause organisieren («Mittagstisch bei Privatpersonen»). Diese Betreuung ist nur für schulpflichtige Kinder bestimmt (Kindergarten- und/oder Primarschulalter). Es dürfen höchstens **acht Kinder gleichzeitig** betreut werden (die eigenen im Vorschul- und Schulalter stehenden Kinder der betreuenden Person inbegriffen).

Anforderungen

Die Privatpersonen organisieren die Betreuung bei sich zu Hause; sie brauchen dazu keine besondere Ausbildung. Das JA empfiehlt jedoch den Verantwortlichen dieser Mittagsbetreuung, die Weiterbildungsmodule zu den Themen ausgewogene Ernährung und Betreuung von Aktivitäten für Kinder zu besuchen. Privatpersonen, die eine Mittagsbetreuung anbieten, müssen sich beim JA melden. Letzteres hat die gesetzliche Aufsicht über sie.

Das JA ist für die Beurteilung der ausserschulischen Betreuungseinrichtungen zuständig und bestimmt die Anzahl Kinder, die gleichzeitig von einer Privatperson betreut werden können. Dabei berücksichtigt es deren Kompetenzen, deren Aufnahmekapazität und das Alter der betreuten Kinder. Ausserdem darf die Höchstzahl von acht Kindern für die Mittagsbetreuung (Mittagstisch) nicht überschritten werden.

Diese Richtlinien treten am 1. März 2011 in Kraft.

AC Demierre
Anne-Claude Demierre
Staatsrätin

Kontakt

—
Jugendamt JA
Sektor Familienexterne Betreuung
Boulevard de Pérolles 30
Postfach 29
1705 Freiburg
T +41 26 305 15 30
F +41 26 305 15 59
www.fr.ch/ja

Anhänge

Gesetzliche Grundlagen für die bauliche Gestaltung

Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700)
Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1)
Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG, SGF 710.1)
Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz, (RPBR, SGF 710.11)
Interkantonale Vereinbarung vom 22. September 2005 über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB, SGF 710.7)
Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, SR 151.3)
Verordnung vom 19. November 2003 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV, SR 151.31)
Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von öffentlichen Gaststätten (SGF 952.171)

Gesetzliche Grundlagen für Schulanlagen

Gesetz vom 11. Oktober 2005 über Beiträge an Schulbauten für den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (SGF 414.4)
Reglement vom 4. Juli 2006 über Beiträge an Schulbauten für den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (SGF 414.41)

Gesetzliche Grundlagen für die Feuerpolizei

Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (SGF 731.0.1)
Verordnung vom 28. Dezember 1965 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (SGF 731.0.11)
Kantonales Feuerinspektorat

Gesetzliche Grundlagen für die Arbeitsbeziehungen

Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG, SR 822.11)
Verordnung 1 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz (ArGV, 1 SR 822.111)
Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge, ArGV 3, SR 822.113)
Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3 Art. 36, Erste Hilfe)
Kantonales Arbeitsinspektorat

Berufsbildung

Amt für Berufsbildung

Kinderspielplatz

Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu): Kinderspielplätze, Fachbroschüre

Kinder unterwegs

Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu): Kinder auf dem Schulweg: Sicher in die Schule – und wieder nach Hause
Pedibus

Erste Hilfe

Freiburgischer Samariterverband

Richtlinien anderer Kantone

SECO: Informationsplattform "Vereinbarkeit Beruf und Familie"

Jura: Directives pour le placement d'enfants à la journée

Waadt: Directives pour l'accueil collectif de jour parascolaire

Wallis: Weisungen für die Tagesplatzierung von Kindern von der Geburt bis zum Ende der Primarschule

Neuenburg: Règlement d'application de l'ordonnance réglant le placement d'enfant à des fins d'entretiens et en vue d'adoption (RAO-PEE)

Kommunikation

—

Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion

Direktion für Erziehung, Kultur und Sport

Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen

Gemeinden des Kantons Freiburg

Freiburger Gemeindeverband

Oberamtmännerkonferenz des Kantons Freiburg

Verband der ausserschulischen Betreuungseinrichtungen des Kantons Freiburg

Verband Freiburgischer Tagesfamilien

Freiburger Krippenverband

Association fribourgeoise des écoles maternelles

IG Spielgruppen

Verantwortliche Organisationen und Stellen der bestehenden ausserschulischen Betreuungseinrichtungen, gegenwärtig im Verzeichnis des Jugendamtes